

# Merkblatt für Aufwendungen für Geschenke

---

## 1.) Behandlung beim Schenker:

- A) Geschenke an Geschäftspartner  
Abziehbar, wenn diese **35 € pro Person und Jahr nicht übersteigen**.  
Übersteigt der Geschenkbetrag 35 € → Das Geschenk ist **insgesamt** nicht abziehbar!
- B) Geschenke an Arbeitnehmer  
vollständig abziehbar, **jedoch Lohn- und Umsatzsteuersteuerpflichtig** beim Arbeitnehmer (siehe unten)

## 2.) Behandlung beim Beschenkten:

Geschenke aus geschäftlichen oder beruflichen Beziehungen unterliegen als Sachzuwendungen beim Empfänger dem Grundsatz nach der Einkommenssteuer.

Ausnahmen:

- A) Bagatell-Regelung  
Beträgt der Wert **nicht mehr 10 €**, wird angenommen, dass es sich um Streuerbeartikel handelt. Diese werden von der Besteuerung beim Beschenkten ausgenommen. (Achtung: derzeit noch ohne gesetzliche Regelung)
- B) Besonderer persönlicher Anlass beim Arbeitnehmer  
Geschenke aus einem **besonderen persönlichen Anlass** (z.B. Hochzeit, Geburtstag, Kindesgeburt, o.ä.) mit einem Wert von **bis zu 60 €** (bis 31.12.2014 = 40€) werden von der Besteuerung beim Beschenkten ausgenommen.  
Hinweis: Weihnachten und Ostern sind **keine** persönlichen sondern gesellschaftliche Anlässe!
- C) Versteuerung beim Schenker  
Um die Steuerpflicht beim Beschenkten zu vermeiden kann auch der **Schenker selbst die Besteuerung übernehmen**. Die Geschenke bleiben beim Empfänger außer Ansatz, wenn der Schenker die Zuwendung nach § 37b EStG **pauschal mit 30% (+5,5% Soli + KiSt)** besteuert (Dies ist ein Wahlrecht).  
Hinweise:
  - Gilt nur bis 10.000 Euro pro Jahr und Empfänger.
  - Das Wahlrecht kann nur für **alle** Geschenke, oder gar nicht ausgeübt werden.
  - Die Steuer ist gemeinsam mit der Lohnsteuer bis zum 10. des Folgemonats an das Finanzamt zu entrichten.
- D) Bewirtungen  
Derzeit werden Bewirtungen von Geschäftspartner noch nicht als Geschenke behandelt, obwohl es dazu keine gesetzliche Regelung gibt.

## 3.) Erforderliche Nachweise:

Damit Geschenke steuerlich als Betriebsausgabe anerkannt werden, sind gesonderte Aufzeichnungen zu führen. Möglich sind:

- Excel-Listen (oder auch handschriftlich) → bei großer Anzahl von Geschenken
- Auf jedem Beleg/Rechnung wird der Name des Beschenkten und der Grund notiert.

*Haftungsausschluss:*

*Das Dokument wurden gewissenhaft erstellt und wird regelmäßig überarbeitet und an aktuelle gesetzliche Änderungen oder Gerichtsurteile angepasst. U.U. wird der Sachverhaltes jedoch vereinfacht dargestellt. Eine Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit kann daher nicht übernommen werden.*